

**Ordnung der
Merz Akademie
Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien Stuttgart
Staatlich anerkannt
nachfolgend „Merz Akademie“ genannt
zur Vergabe des Merz Bildungswerks Stipendiums.**

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck des Stipendiums

Das Merz Bildungswerk, die Betreiberorganisation von Merz Akademie, Merz Schule und Merz Berufskolleg vergibt das Merz Bildungswerk Stipendium, um Studieninteressierten mit außergewöhnlichem Potenzial und besonders berücksichtigungswürdigen persönlichen/familiären Umständen ein grundständiges Studium an der Merz Akademie zu ermöglichen. Das Merz Bildungswerk ermöglicht durch die Vergabe eines Stipendiums auch die aktive Gewinnung begabter Studierender, die ohne besondere Förderung ihr Studium an der Merz Akademie trotz Zulassung nicht antreten könnten.

§ 2 Förderfähigkeit

1. Förderfähig sind Studienanfänger/innen des Bachelorstudiengangs „Gestaltung, Kunst und Medien“.
2. Eine Bewerbung ist nur nach bestandener Aufnahmeprüfung und auf Basis eines Studienplatzangebots (Zusendung Studienvertrag) möglich.
3. Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der Studierende eine andere begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung eines von der Bundesregierung geförderten Förderwerks oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält, es sei denn, dass diese Förderung einen Monatsdurchschnitt von 30 EUR unterschreitet.
4. Die Vergabe des Stipendiums kann nur an Studierende bzw. Studieninteressierte erfolgen, die von einer Beteiligung am Modell des Umgekehrten Generationenvertrags der Chancen eG nach deren Kriterienkatalog ausgeschlossen sind, z.B. da sie nicht über die Staatsbürgerschaft eines EU Mitgliedsstaates verfügen.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

1. Das Stipendium wird als Gutschrift auf die laut Studienvertrag monatlich zu zahlenden Studienbeiträge gewährt und beträgt in der Regel 300 EUR je Monat sofern Studiengebühren in mindestens dieser Höhe anfallen.
2. Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.

3. Ein Stipendium wird in der Regel für vier Semester bewilligt.

4. Die Förderungshöchstdauer soll in der Regel die die Regelstudienzeit des belegten Studiengangs umfassen. Sie kann nur in begründeten Fällen darüber hinaus gewährt werden. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer ist aus schwerwiegenden Gründen oder in besonderen Ausnahmefällen möglich. Hierzu zählen insbesondere eine Behinderung, eine Schwangerschaft, die Erziehung eines Kindes, die Pflege eines nahen Angehörigen oder ein fachrichtungsbezogener Auslandsaufenthalt. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich bei der Merz Akademie beantragt werden.

5. Für den Fall, dass studienbedingte Auslandsaufenthalte oder ein in der Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehene Praktikum stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe. Dies gilt ebenfalls während der vorlesungsfreien Zeiten.

6. Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

7. Das Stipendium darf nicht von einer Gegenleistung für den Mittelgeber, insbesondere nicht von einer Arbeitsnehmertätigkeit oder von einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Beendigung der Förderung

1. Das Stipendium endet ohne Aufhebung des Bewilligungsbescheids mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat

- a. Die Zahlungspflicht laut Studienvertrag endet
- b. das Studium abgebrochen hat,
- c. ein anderes Stipendium oder finanzielle Förderung nach § 2 (2) in Anspruch nimmt oder
- d. exmatrikuliert wird.

§ 5 Widerruf der Förderung

Für den Widerruf gelten die § 9 und 10 des Stipendienprogrammgesetzes (Deutschlandstipendium) analog.

§ 6 Weiterförderung

1. Eine Weiterförderung des Stipendiaten kann bis zur Förderungshöchstdauer erfolgen, sofern die Förderfähigkeit sowie die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium fortbestehen, ausreichend Fördermittel vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Weiterförderung besteht nicht.

2. Ein Antrag auf Weiterförderung ist bis 6 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Bewilligungsfrist zu stellen. Dem formlosen Antrag sind ein kurzer Bericht über den

Studienverlauf ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände, sowie den Nachweis über erbrachte Studienleistungen beizulegen.

3. Zur Entscheidung über eine Weiterförderung kann die Auswahlkommission den Stipendiaten zu einem Gespräch einladen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

1. Der Bewerber um ein Merz Bildungswerk-Stipendium der Merz Akademie hat die für die Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen innerhalb des Auswahlverfahrens notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erbringen.

2. Der Stipendiat hat der Merz Akademie die zur Erfüllung ihrer Auskunftspflichten gemäß § 13 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

3. Der Stipendiat ist verpflichtet, der Merz Akademie unverzüglich solche Umstände anzuzeigen, die gemäß § 4 und 5 zum Wegfall der Förderfähigkeit führen.

II. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

§ 8 Bewerbungsverfahren

1. Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt zweimal jährlich durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Merz Akademie unter Angabe der voraussichtlichen Zahl der Stipendien, dem regelmäßigen Bewilligungszeitraum sowie der Bewerbungsfrist und der Stelle, bei der die Bewerbung einzureichen ist.

2. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Bewerbungsformular,
- b. Bewerbungsschreiben,
- c. tabellarischer Lebenslauf,
- d. beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
- e. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Merz Akademie berechtigt,
- f. ggf. das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss,
- g. Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers aus dem jeweiligen Studienfach, eines Lehrers der zuletzt besuchten weiterführenden Schule oder anderer Organisationen oder Einzelpersonen, die Aussagen über die fachliche und/oder persönliche Eignung des Bewerbers zum Studium an der Merz Akademie machen können.
- h. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.
- i. Nachweise über besondere familiäre oder persönliche Umstände.
- j. Sofern die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 9 Auswahlkriterien

1. Die Stipendien werden durch die Auswahlkommission im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der eingereichten Unterlagen hinsichtlich bereits erbrachter Leistungen, besonderer Begabung und besonders berücksichtigungswürdiger persönlicher oder familiärer Umstände vergeben.
2. Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers sollen der bisherige persönliche Werdegang, Auszeichnungen, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika, außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie zum Beispiel eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement, das Bewerbungsschreiben sowie besondere persönliche oder familiäre Umstände herangezogen werden.
3. Die Auswahlkommission kann den Bewerber zu einem persönlichen Gespräch laden

§ 10 Bewilligungsverfahren

1. Die eingesetzte Auswahlkommission wählt unter den eingegangenen Bewerbungen an Hand der unter § 9 aufgeführten Auswahlkriterien die Bewerber aus, die in die Förderung aufgenommen werden können sowie weitere Bewerber, die in einer von ihr festgelegten Rangfolge nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder sonstige Gründe eintreten, die gegen eine Förderung sprechen.
2. Die Hochschulleitung bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommission für einen Bewilligungszeitraum von vier Semestern.
3. Die Entscheidung über die Vergabe eines Stipendiums erfolgt durch Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die maximale Förderungsdauer.
4. Der Bewilligungsbescheid benennt die Begabungs- und Leistungsnachweise, welche der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen. Als Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
 - a. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben und/oder
 - b. Kurzgutachten eines Hochschullehrers, bei dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde.

§ 11 Auswahlkommission

1. Der Auswahlkommission gehören an

- a. die/der Rektor/in oder ein bestimmter Vertreter als Vorsitzende/r
- b. die/der Dekan/in oder ein bestimmter Vertreter,
- c. ein/e Vertreter/in de Merz Bildungswerkes,

2. Die Auswahlkommission kann zu ihren Beratungen auch sachkundige Vertreter/innen von NGOs (Sozialorganisationen, Bildungsorganisationen, Hilfswerke u.ä.) hinzuziehen.

3. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Kündigung

Eine Kündigung des Stipendiums ist auch vor Ablauf des Bewilligungszeitraums mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten eines jeden Semesters (Ende Wintersemester: 28. Februar; Ende Sommersemester: 31. August) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Rechtsanspruch und Rechtsmittel

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Stipendiums. Dieses kann nicht eingeklagt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft. Zuletzt geändert am 26.02.2021